OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606004/18/JS

Datum:
Linz, 12. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der H B, vertreten durch x, vom 9.5.2023 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 3.4.2023, GZ: VStV/922301797023/2022, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 3.4.2023 wurde der Beschwerdeführerin vorgeworfen, sie sei am 14.9.2022 um 16:00 Uhr bei einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in 4600 Wels, Oberfeldstraße 95 (Tankstelle „E“), als Lenkerin des Pkws mit dem behördlichen Kennzeichen x, in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl die Beschwerdeführerin und die beteiligten Personen einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben. Sie habe dadurch die Vorschrift des § 4 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) verletzt.

Über die Beschwerdeführerin wurde wegen dieser Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO eine Geldstrafe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 21 Stunden) verhängt. Weiters wurde die Beschwerdeführerin gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens von 15 Euro verpflichtet.

1.2. In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 9.5.2023 wandte die Beschwerdeführerin (zusammengefasst auf das Entscheidungswesentliche) ein, dass die Beschwerdeführerin keinen Unfall bemerkte, den sie melden hätte müssen. Die von der Polizei am Pkw des anderen Fahrzeuges festgestellten Schäden würden sich keinesfalls auf ein angebliches Anstoßen des Pkw der Beschwerdeführerin zurückführen lassen.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

Die Beschwerdeführerin verursachte durch ihre Rückwärtsfahrt auf dem Tankstellengelände keinen wahrnehmbaren Sachschaden bei einem anderen Fahrzeug.

3. Beweiswürdigung

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und in die von Amts wegen beigeschafften Auszüge aus Google Maps (Street View) zeigend den Tatortbereich. Weiters wurde in die Videoaufzeichnungen des Tankstellenbetreibers Einsicht genommen und der hg. Beweisaufnahme ein nichtamtlicher kraftfahrtechnischer Sachverständiger beigezogen.

3.2. Beweiswürdigend ist zunächst festzuhalten, dass weder ein Zeuge eine Kollision des Pkw der Beschwerdeführerin mit einem anderen Fahrzeug unmittelbar

beobachten konnte noch eine solche auf Video aufgezeichnet wurde. Die Feststellung basiert daher auf dem schlüssigen Gutachten des beigezogenen Sachverständigen vom 21.2.2024: Der Sachverständige kommt darin nach Einsicht in die Videoaufzeichnung und die Lichtbilder im Verfahrensakt zeigend den Pkw der Beschwerdeführerin und das vermeintliche unfallbeteiligte Kraftfahrzeug (Nissan) zu dem nachvollziehbaren fachtechnischen Ergebnis, dass es aufgrund der Lage bzw. Länge der horizontalen Streifspur am Nissan und des auf dem Video ersichtlichen Fahrmanövers der Beschwerdeführerin mit dem (schadensfreien) Pkw weder einen eindeutigen Hinweis auf einen Kontakt der beiden Fahrzeuge gibt noch eine Erkennbarkeit eines allfälligen Anstoßes für die Beschwerdeführerin zweifelsfrei technisch belegt werden kann.

3.3. Im Rahmen des Parteiengehörs gab die belangte Behörde zum Gutachten des Sachverständigen keine Stellungnahme ab und beantragte auch keine mündliche Erörterung durch den Sachverständigen. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden.

4.2. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn (u. a.) die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann. Die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens nach § 45 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG hat dabei durch das Verwaltungsgericht gemäß § 50 VwGVG in Form eines Erkenntnisses zu ergehen, weil mit der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens über die Beschwerde "in der Sache selbst" entschieden wird (vgl. VwGH 21.8.2017, Ra 2016/08/0119).

4.3. Nach der Bestimmung des § 4 Abs. 5 StVO hat der an einem Verkehrsunfall mit Sachschaden beteiligte Lenker eines Fahrzeuges (im Sinn des Abs. 1 par. cit.) grundsätzlich die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Voraussetzung für diese Meldepflicht ist als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (vgl. VwGH 7.11.2022, Ra 2022/02/0195).

4.4. Da durch die hg. Beweisaufnahme mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Sicherheit weder erwiesen werden konnte, dass der Pkw der Beschwerdeführerin bei einem anderen Fahrzeug anstieß noch dass die Beschwerdeführerin einen allfälligen Anstoß wahrnehmen musste, war das angefochtene Straferkenntnis gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG iVm § 38 VwGVG aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

5. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde (vgl. VwGH 11.1.2024, Ra 2023/02/0214).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde

an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack